

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2014

Vorprüfung

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- | | | |
|---|--|--------------|
| * | Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe
und Bewertungsschema | Seite 1 |
| * | Rechtsfragen
(Fragen 1-10) | Seiten 2-11 |
| * | Anspruchsanalyse
(Fragen 11-20) | Seiten 12-27 |
| * | Anlagen: Kalender für 2013 und 2014
mit Angabe der Tage, an denen zumindest
eine der Annahmestellen des EPA zur
Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist | Seiten 28-29 |

Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe und Bewertungsschema

1. Die Vorprüfung hat das Format einer Multiple-Choice-Aufgabe. Sie umfasst insgesamt 20 Fragen, von denen sich 10 Fragen auf die Rechtskenntnisse (Fragen 1-10) beziehen und 10 Fragen auf die Anspruchsanalyse (Fragen 11-20). Die Fragen müssen durch Ausfüllen der Kreise auf dem auf der Rückseite Ihres persönlichen Deckblatts gedruckten Antwortblatt beantwortet werden. Die Prüfung dauert vier Stunden.

a) Jede Frage X enthält 4 einzelne Aussagen, nämlich X.1, X.2, X.3 und X.4. Die Bewerber müssen jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 auf dem Antwortblatt eindeutig als wahr oder als falsch bezeichnen. Für jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 kann nur eine Antwort gegeben werden, entweder wahr oder falsch. Innerhalb einer Frage ist jede Aussage für sich und unabhängig von den anderen Aussagen zu beurteilen.

b) Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als wahr zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "wahr" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen. Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als falsch zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "falsch" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen.

c) Wird eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 weder als wahr noch als falsch oder aber als wahr und als falsch bezeichnet, so gilt dies nicht als korrekte Antwort. Füllt ein Bewerber einen Kreis versehentlich ganz oder teilweise aus, so müssen die Markierungen in diesem Kreis unbedingt vollständig entfernt werden.

d) Es ist nicht möglich, Hinweise oder Bemerkungen an den Prüfer zu richten. Etwaige Angaben dieser Art werden nicht berücksichtigt.

2. Es gibt nur ein Antwortblatt pro Bewerber.

3. Bewertung

a) Pro Frage erzielbare Punkte

- Beurteilt der Bewerber keine oder nur eine der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 0 Punkte.
- Beurteilt der Bewerber zwei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 1 Punkt.
- Beurteilt der Bewerber drei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 3 Punkte.
- Beurteilt der Bewerber alle vier Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 5 Punkte.

b) Gesamtpunktzahl

Die insgesamt für die Vorprüfung vergebene Punktzahl entspricht der Summe der bei den einzelnen Fragen erzielten Punkte, die wie vorstehend angegeben berechnet werden.

FRAGE 1

Sie haben im April 2013 die europäische Patentanmeldung EP-A eingereicht, ohne eine Priorität zu beanspruchen. Die Recherchenabteilung stellte in den Patentansprüchen mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung fest. Die in den Patentansprüchen zuerst erwähnte Erfindung wurde recherchiert. Im Oktober 2013 erhielten Sie die Aufforderung, eine zusätzliche Recherchegebühr für die zweite Erfindung zu entrichten. Seitdem haben Sie in Bezug auf EP-A nichts unternommen.

Geben Sie für jede der Aussagen 1.1 – 1.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Wenn Sie heute, am 24. Februar 2014, die zweite Erfindung weiterverfolgen möchten, ist eine gültige Option ...

- 1.1 ... die zusätzliche Recherchegebühr für EP-A zusammen mit der Weiterbehandlungsgebühr zu entrichten.
- 1.2 ... eine europäische Teilanmeldung zu EP-A einzureichen, die auf die zweite Erfindung gerichtet ist.
- 1.3 ... eine europäische Patentanmeldung EP-B einzureichen, die die Priorität von EP-A beansprucht, wobei EP-B auf die zweite Erfindung gerichtet ist.
- 1.4 ... eine internationale Anmeldung PCT-B einzureichen, die die Priorität von EP-A beansprucht, wobei PCT-B auf die zweite Erfindung gerichtet ist.

FRAGE 2

Die europäische Patentanmeldung EP-P wurde als Erstanmeldung am 2. Dezember 2011 eingereicht und am 13. Juni 2013 veröffentlicht. Die europäische Patentanmeldung EP-D wurde beim EPA am 6. Dezember 2013 als Teilanmeldung zu EP-P eingereicht. Heute, am 24. Februar 2014, haben Sie den ersten Bescheid der Prüfungsabteilung nach Artikel 94 (3) EPÜ zu EP-P erhalten. EP-P ist noch anhängig. Einige der Ansprüche von EP-D enthalten Gegenstände, die in EP-P ursprünglich nicht offenbart waren. Die Jahresgebühr für EP-D ist noch nicht entrichtet worden.

Geben Sie für jede der Aussagen 2.1 – 2.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 2.1 EP-D kann nicht wirksam eingereicht werden bevor der erste Bescheid nach Artikel 94 (3) EPÜ zu EP-P ergangen ist; EP-D war somit nicht wirksam eingereicht.
- 2.2 Derzeit gilt der 6. Dezember 2013 als Anmeldetag von EP-D.
- 2.3 Die Jahresgebühr zu EP-D kann am 7. April 2014 ohne Zuschlagsgebühr wirksam entrichtet werden.
- 2.4 Im vorliegenden Fall wird EP-P im Hinblick auf EP-D als Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ angesehen.

FRAGE 3

Am 11. Januar 2013 reichte ein Anmelder beim EPA eine europäische Patentanmeldung EP-1 ein. EP-1 offenbart den Gegenstand X, aber nicht den Gegenstand Y. Am 6. September 2013 reichte derselbe Anmelder beim USPTO eine US-Patentanmeldung US-1 ein, die die Priorität von EP-1 beansprucht. Anspruch 1 von US-1 ist auf den Gegenstand X gerichtet, und Anspruch 2 ist auf den Gegenstand Y gerichtet. EP-1 wurde am 10. Januar 2014 zurückgenommen. Die europäische Patentanmeldung EP-2 wurde vom selben Anmelder am 13. Januar 2014 eingereicht. EP-2 enthält dieselbe Beschreibung und dieselben Ansprüche wie US-1.

Geben Sie für jede der Aussagen 3.1 – 3.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Beansprucht EP-2 nur die Priorität von ...

- 3.1 ... EP-1, ist das wirksame Datum für Anspruch 1 von EP-2 der 13. Januar 2014.
- 3.2 ... EP-1, ist das wirksame Datum für Anspruch 2 von EP-2 der 13. Januar 2014.
- 3.3 ... US-1, ist das wirksame Datum für Anspruch 1 von EP-2 der 13. Januar 2014.
- 3.4 ... US-1, ist das wirksame Datum für Anspruch 2 von EP-2 der 13. Januar 2014.

Rechtsfragen

FRAGE 4

Im Europäischen Patentblatt wurde auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zur europäischen Patentanmeldung EP-G am 16. Oktober 2013 hingewiesen. EP-G hat 20 Ansprüche. In der dem europäischen Recherchenbericht beigefügten Stellungnahme werden mehrere Mängel in EP-G festgestellt.

Geben Sie für jede der Aussagen 4.1 – 4.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Eine der Handlungen, die spätestens am 16. April 2014 vorgenommen werden muss, damit EP-G nicht als zurückgenommen gilt, ist ...

- 4.1 ... 5 Anspruchsgebühren zu entrichten.
- 4.2 ... die in der Stellungnahme festgestellten Mängel zu berichtigen.
- 4.3 ... die Prüfungsgebühr zu entrichten.
- 4.4 ... die Benennungsgebühr zu entrichten.

Rechtsfragen

FRAGE 5

Ein Anmelder hat am 15. März 2011 eine europäische Patentanmeldung EP-Z als Erstanmeldung wirksam eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 5.1 – 5.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 5.1 Die Jahresgebühr für das dritte Jahr für EP-Z ist am 31. März 2014 fällig.
- 5.2 Eine Jahresgebühr kann spätestens innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.
- 5.3 Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
- 5.4 Hat ein Anmelder die Frist für die Entrichtung einer Jahresgebühr einschließlich der Zuschlagsgebühr versäumt, so ist eine gültige Option, die Weiterbehandlung zu beantragen.

FRAGE 6

Die Prüfungsabteilung hat einen Bescheid erlassen, in dem eine Frist von zwei Monaten zur Anpassung der Beschreibung der europäischen Patentanmeldung EP-XX an die vom Anmelder früher eingereichten geänderten Ansprüche gesetzt wurde. Der Bescheid trägt das Datum 10. Dezember 2013. Sie haben den Bescheid am 16. Dezember 2013 erhalten. Bis jetzt haben Sie nichts weiter unternommen und Sie haben keine weitere Mitteilung vom EPA zu EP-XX erhalten.

Geben Sie für jede der Aussagen 6.1 – 6.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 6.1 Die Frist für die Einreichung der angeforderten angepassten Beschreibung ist am 20. Februar 2014 abgelaufen.
- 6.2 Wenn Sie die angeforderte angepasste Beschreibung heute, am 24. Februar 2014 einreichen, gilt sie als rechtzeitig eingegangen, da Sie keine Mitteilung über einen Rechtsverlust erhalten haben.
- 6.3 Die Weiterbehandlung von EP-XX muss spätestens am 22. April 2014 beantragt werden.
- 6.4 Eine Fristverlängerung um zwei Monate kann wirksam beantragt werden, solange der schriftliche Antrag beim EPA eingeht, bevor die Mitteilung über einen Rechtsverlust ergeht.

FRAGE 7

Herr Brown, ein irischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Dublin, möchte seine Erfindung X-1 schützen lassen. Er wird seine Erfindung X-1 morgen, am 25. Februar 2014, auf einer öffentlichen Pressekonferenz erstmals offenbaren. Herr Brown möchte deshalb per Fax eine europäische Patentanmeldung EP-X als Erstanmeldung einreichen, die die Erfindung X-1 abdeckt.

Geben Sie für jede der Aussagen 7.1 – 7.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 7.1 Damit ein Anmeldetag für EP-X zuerkannt werden kann, muss die Anmeldegebühr entrichtet werden.
- 7.2 Werden die Erfordernisse zur Zuerkennung eines Anmeldetags für EP-X erst morgen, am 25. Februar 2014, erfüllt, wird die Offenbarung von X-1 auf der morgigen Pressekonferenz Stand der Technik für EP-X sein.
- 7.3 Damit ein Anmeldetag für EP-X zuerkannt werden kann, muss EP-X mindestens einen Patentanspruch enthalten.
- 7.4 Wird der Anmeldung EP-X ein Anmeldetag zuerkannt, so genießt Herr Brown ein Prioritätsrecht aus EP-X gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

FRAGE 8

Frau De Jong, eine niederländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Berlin, hat am 4. Februar 2014 eine europäische Patentanmeldung EP-Z und eine Einspruchsschrift gegen das europäische Patent EP-Y eingereicht. Der Hinweis auf die Erteilung von EP-Y wurde am 26. Juni 2013 veröffentlicht. Beide Dokumente wurden in niederländischer Sprache eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 8.1 – 8.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 8.1 Zu EP-Y: Die vorgeschriebene Übersetzung der Einspruchsschrift muss spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Einspruchsschrift eingereicht werden.
- 8.2 Zu EP-Z: Die vorgeschriebene Übersetzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung von EP-Z eingereicht werden.
- 8.3 Frau De Jong hat Anspruch auf eine Ermäßigung der Einspruchsgebühr.
- 8.4 Frau De Jong hat Anspruch auf eine Ermäßigung der Anmeldegebühr für EP-Z.

FRAGE 9

Anmelder X hat im Januar 2014 eine europäische Patentanmeldung EP-N eingereicht, ohne eine Priorität zu beanspruchen.

Geben Sie für jede der Aussagen 9.1 – 9.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Folgendes stellt Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ für EP-N dar:

- 9.1 Ein Blogbeitrag, der vom Anmelder X am 29. Dezember 2013 ins Internet gestellt wurde.
- 9.2 Vergleichsversuche, die vom Anmelder X im Hinblick auf eine europäische Patentanmeldung EP-L eingereicht wurden, wobei EP-L im Mai 2012 eingereicht wurde, die Versuche im Juli 2013 eingereicht wurden und EP-L im Dezember 2013 veröffentlicht wurde.
- 9.3 Vergleichsversuche, die vom Anmelder X im Hinblick auf eine internationale Anmeldung PCT-M eingereicht wurden, wobei PCT-M im Januar 2012 eingereicht wurde, ohne eine Priorität zu beanspruchen, die Versuche im September 2013 zusammen mit dem Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht wurden und der internationale vorläufige Prüfungsbericht noch nicht ergangen ist.
- 9.4 Eine mündliche Erklärung des Anmelders X, die dieser während der mündlichen Verhandlung im Einspruchsverfahren gegen das europäische Patent EP-H im November 2013 abgegeben hat.

FRAGE 10

Ein Anmelder hat im Januar 2013 eine europäische Patentanmeldung EP-T eingereicht, die sich auf die Erfindung X bezieht. Die Anmeldung EP-T umfasst mehrere Ausführungsformen. Der Anmelder stellt nun fest, dass zwar die meisten Ausführungsformen hinreichend offenbart sind, die Ausführungsform X1 jedoch wesentliche technische Informationen vermissen lässt und daher nicht hinreichend offenbart ist.

Geben Sie für jede der Aussagen 10.1 – 10.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 10.1 Ein Einwand der Prüfungsabteilung nach Artikel 83 EPÜ in Bezug auf die Ausführungsform X1 kann durch Einreichung zusätzlicher technischer Informationen ausgeräumt werden.
- 10.2 Erhebt die Prüfungsabteilung keinen Einwand nach Artikel 83 EPÜ, ist die unzureichende Offenbarung kein wirksamer Einspruchsgrund gegenüber EP-T.
- 10.3 Eine gültige Option ist, die technischen Informationen nach Regel 139 EPÜ vor der Veröffentlichung von EP-T zu berichtigen.
- 10.4 Vor der Veröffentlichung von EP-T kann die Beschreibung von EP-T nicht dahin gehend geändert werden, dass die Ausführungsform X1 gestrichen wird.

Beschreibung der Anmeldung

[001] Die vorliegende Erfindung betrifft Flüssigseifenspender.

[002] Flüssigseifenspender, die eine Flasche umfassen, wobei eine Pumpe auf die Öffnung der Flasche geschraubt wird, sind bekannt. Ein Flüssigseife enthaltender Spender ist in FIG. 1 von D1 abgebildet. Der Spender umfasst eine Flasche mit einem Gewindehals, eine Handpumpe mit einer Spenderdüse, die auf die Öffnung der Flasche geschraubt wird, und ein Rohr, das sich von der Handpumpe in die Flasche erstreckt. Das Rohr erstreckt sich nicht bis zum Boden der Flasche: Das Ende des Rohrs ist nicht in Kontakt mit dem Boden der Flasche. Die in D1 verwendete Flüssigseife ist eine wässrige Suspension.

[003] Ein Nachteil des Flüssigseifenspenders von D1 besteht darin, dass am Boden der Flasche zu viel Flüssigseife verbleibt, die nicht aus der Flasche entnommen werden kann, weil das Ende des Rohrs nicht in Kontakt mit dem Boden der Flasche ist.

[004] FIG. 1 zeigt einen Querschnitt eines Flüssigseifenspenders, der Flüssigseife enthält, gemäß einer ersten Ausführungsform der Erfindung.

FIG. 2 zeigt einen Querschnitt eines Flüssigseifenspenders, der Flüssigseife enthält, gemäß einer zweiten Ausführungsform der Erfindung.

FIG. 3 zeigt einen Querschnitt eines Flüssigseifenspenders, der Flüssigseife enthält, gemäß einer dritten Ausführungsform der Erfindung.

FIG. 4 zeigt eine perspektivische Ansicht eines erfindungsgemäßen Flüssigseifenspenders.

FIG. 5 zeigt eine perspektivische Ansicht einer erfindungsgemäßen Nachfüllflasche für Flüssigseife.

[005] FIG. 1 zeigt einen Flüssigseifenspender 10 gemäß der ersten Ausführungsform der Erfindung. Der Spender 10 umfasst eine Flasche 11 und eine Handpumpe 12 mit einer Spenderdüse 13. Die Handpumpe 12 ist auf der Öffnung der Flasche 11 befestigt. Der Boden 11a der Flasche 11 ist flach. Ein Rohr 14 erstreckt sich von der Handpumpe 12 in die Flasche 11 und ist in Kontakt mit dem flachen Boden 11a der Flasche 11. Ein Endstück 14a des Rohrs 14 hat ein L-förmiges Profil, sodass sich das Endstück 14a des Rohrs 14 entlang des flachen Bodens 11a der Flasche 11 erstreckt.

Anspruchsanalyse

[006] FIG. 2 zeigt einen Flüssigseifenspender 20 gemäß der zweiten Ausführungsform der Erfindung. Der Boden 21a einer Flasche 21 des Flüssigseifenspenders 20 hat ein kuppelförmiges Profil. Wenn eine Handpumpe 22 auf die Öffnung der Flasche 21 geschraubt wird, wird ein Endstück 24a eines Rohrs 24 von dem kuppelförmigen Boden 21a gebogen und zum niedrigsten Teil 21b der Flasche 21 hin geführt. Bei Verwendung dieses Flüssigseifenspenders 20 kann fast die gesamte Seife aus der Flasche 21 entnommen werden; nur eine kleine Menge Seife verbleibt am Boden der Flasche 21.

[007] FIG. 3 zeigt einen Flüssigseifenspender 30 gemäß der dritten Ausführungsform der Erfindung. Der Boden 31a einer Flasche 31 des Flüssigseifenspenders 30 hat ein V-förmiges Profil. Wenn eine Handpumpe 32 auf die Öffnung der Flasche 31 geschraubt wird, wird ein Rohr 34 von dem V-förmigen Boden 31a gebogen und ein Endstück 34a des Rohrs 34 zur Vertiefung 31b des V-förmigen Bodens 31a hin geführt. Weil die Vertiefung 31b ein sehr kleines Volumen hat, kann mit diesem Flüssigseifenspender 30 fast die gesamte Seife aus der Flasche 31 entnommen werden. Dieser Spender ist besonders für teure Flüssigseifen geeignet.

[008] FIG. 4 zeigt die Außenseite eines erfindungsgemäßen Flüssigseifenspenders. Er umfasst eine Flasche 1 und eine Pumpe 2 mit einer Düse 3. Die Pumpe 2 ist auf der Öffnung der Flasche 1 befestigt. Jede herkömmliche Pumpe kann verwendet werden.

[009] Wie in FIG. 5 gezeigt, lassen sich die Flaschen der Flüssigseifenspender aller oben genannten Ausführungsformen der Erfindung auch durch einen Schraubdeckel 43 verschließen. Der Benutzer ersetzt dann den Schraubdeckel 43 mit einem der entsprechenden Pump-Düsen-Rohr-Systeme eines gebrauchten Flüssigseifenspenders gemäß einer der oben genannten Ausführungsformen.

[010] In allen Ausführungsformen der Erfindung verwenden wir Flüssigseifenzusammensetzungen, die Wasser, Detergens und 20 bis 25 Gewichtsprozent Glycerin bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung enthalten. Das Detergens ist beispielsweise eine Mischung aus Palmitat- und Stearatseifen. Vorzugsweise enthält die Zusammensetzung kein nicht-ionisches Detergens.

Zeichnungen der Anmeldung des Mandanten

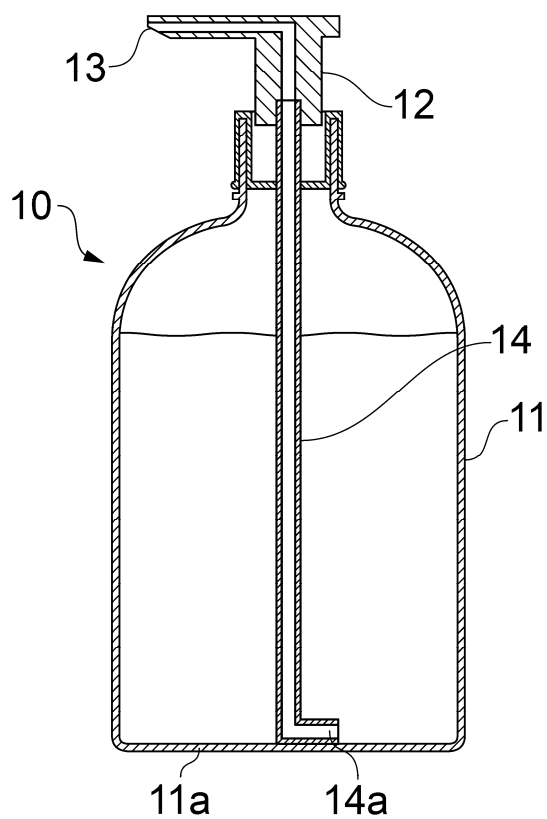


FIG. 1

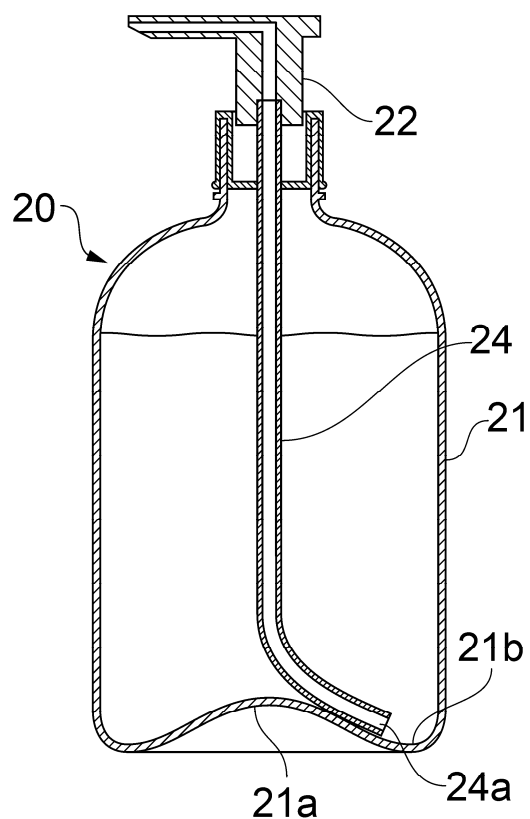


FIG. 2

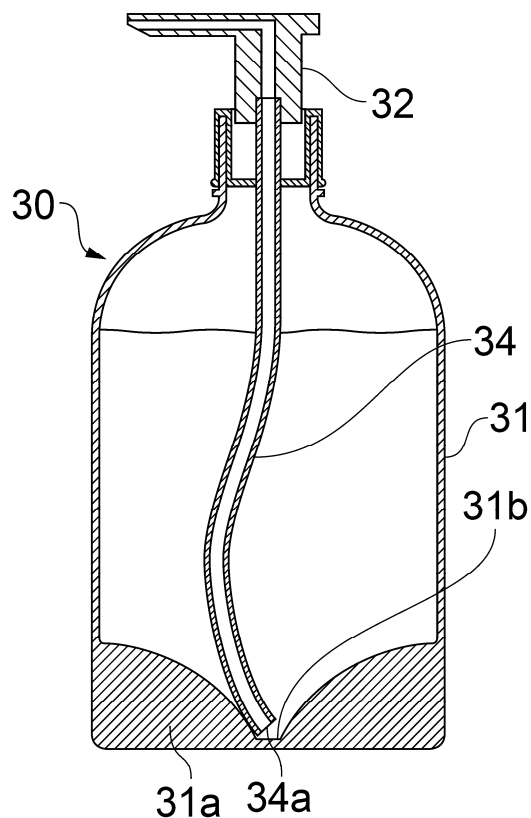


FIG. 3

Zeichnungen der Anmeldung des Mandanten

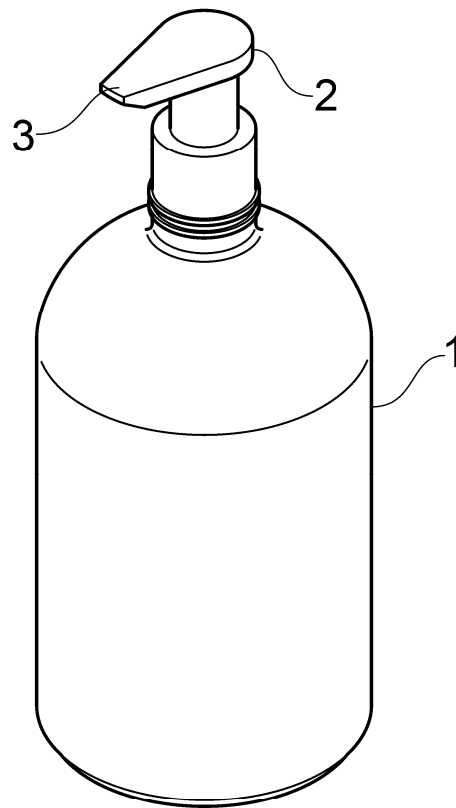


FIG. 4

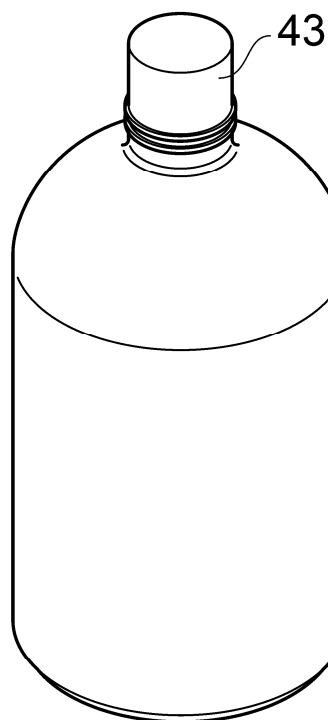


FIG. 5

Dokument D1

[001] Flüssigseife ist praktisch zum Händewaschen. FIG. 1 zeigt einen Querschnitt unseres Flüssigseifenspenders 100, der Flüssigseife enthält. Er umfasst eine Flasche 110 mit einem Gewindehals und eine Handpumpe 120, die auf die Öffnung der Flasche 110 geschraubt wird. Die Handpumpe 120 hat eine Spenderdüse 130 und ein Rohr 140, das sich in Richtung Boden der Flasche 110 erstreckt. Damit das Rohr 140 nicht vom Boden der Flasche 110 verschlossen wird, wird die Länge des Rohrs 140 so gewählt, dass dieses nicht in Kontakt mit dem Boden der Flasche 110 ist.

[002] Als Flüssigseife verwenden wir eine wässrige Suspension, die Wasser, Detergens und suspendierte abrasive Partikel umfasst.

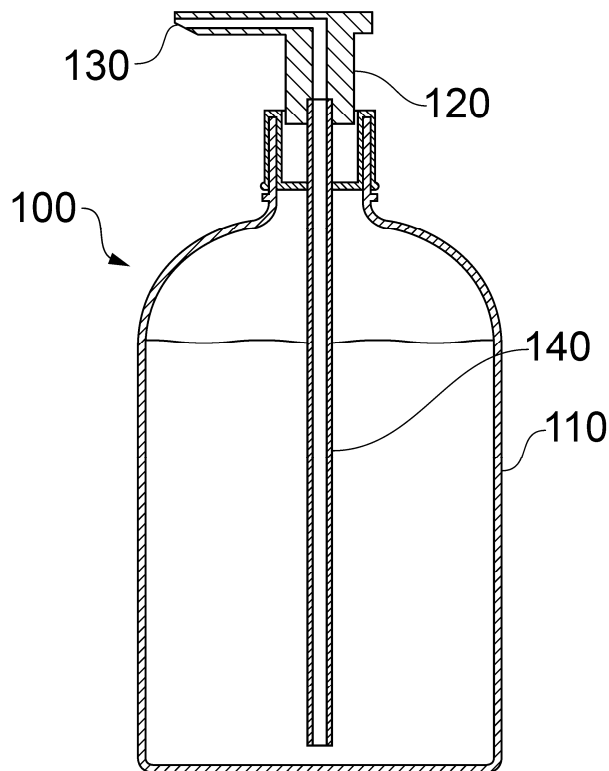


FIG. 1

Dokument D2

[001] Ein Problem bei bekannten Flüssigseifenspendern besteht darin, dass ein Teil des Produkts nicht vom Boden der Flasche entnommen werden kann. Wir haben einen Flüssigseifenspender 200 entwickelt, der in FIG. 1 gezeigt ist. Der Flüssigseifenspender 200, der Flüssigseife enthält, umfasst eine Flasche 210, eine Handpumpe 220, eine Spenderdüse 230 und ein Rohr 240. Das Rohr 240 erstreckt sich derart bis zum Boden der Flasche 210, dass das Rohr 240 gebogen wird und das Ende des Rohrs 240 sich entlang des Bodens der Flasche 210 erstreckt.

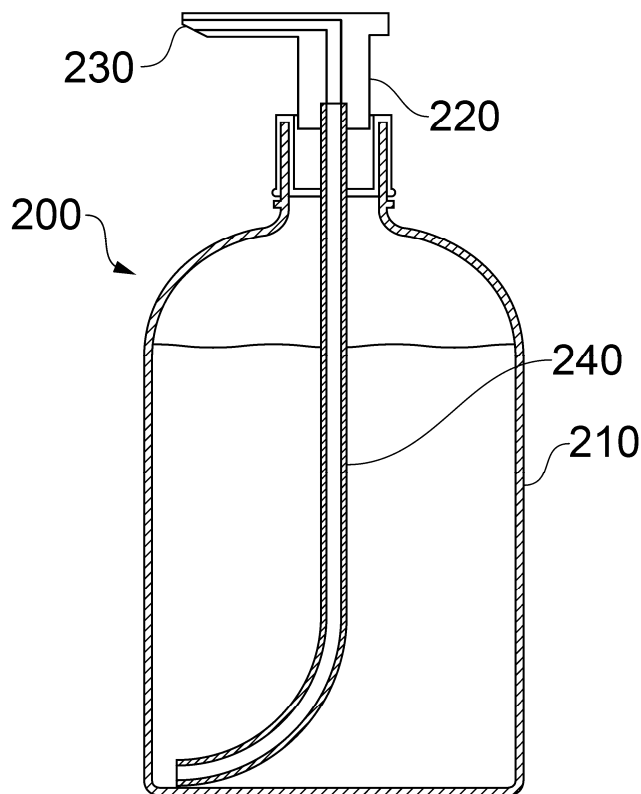


FIG. 1

Dokument D3

[001] Wir verkaufen Spülmittel in quetschbaren Plastikflaschen. FIG. 1 zeigt eine Flasche 310 mit einem Boden mit kuppelförmigem Profil, die eine Flüssigkeit enthält. Dieses kuppelförmige Profil des Flaschenbodens sorgt für einen festen Stand auf einer flachen Oberfläche, selbst wenn das Material aus dem die Flasche 310 gemacht ist, sehr dünn ist. Die Öffnung der Flasche 310 hat einen Schraubdeckel mit einer Düse 330. Ein Rohr 340 erstreckt sich von der Düse 330 in das Innere der Flasche 310.

[002] Um die Flüssigkeit zu entnehmen, wird die Flasche 310 umgedreht und gedrückt. Der Benutzer kann die Flüssigkeitsmenge steuern, die aus der Flasche 310 herausgedrückt wird. Da der Hals der Flasche sehr eng ist, kann fast die gesamte Flüssigkeit auf diese Weise entnommen werden. Wenn die Flasche 310 fast leer ist, kann sie mit warmem Wasser ausgespült werden, um die gesamte Flüssigkeit vollständig aus der Flasche zu entnehmen.

[003] Das Spülmittel umfasst Wasser, Detergenzien und optional Duftstoffe und/oder Farbstoffe.

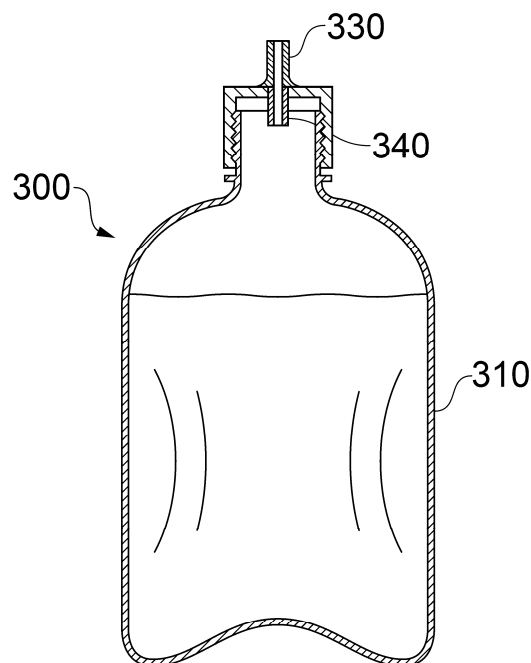


FIG. 1

Dokument D4

[001] Wir stellen Flüssigseifenspendersysteme für Waschbecken her. FIG. 1 zeigt ein Flüssigseifenspendesystem 400, das eine manuell zu betätigende Pumpe 420 umfasst, die Flüssigseife aus einer Vorratsflasche 410 pumpt. Die Pumpe 420 ist auf Höhe eines Waschbeckens 450 angebracht, und die Flasche 410 befindet sich unterhalb der Pumpe 420, wie in FIG. 1 gezeigt. Ein Rohr 430 verbindet die Pumpe 420 mit der Flasche 410. Wie in FIG. 1 gezeigt, erstreckt sich das Rohr 430 waagerecht von der Pumpe weg und dann senkrecht nach unten in die Flasche 410 hinein.

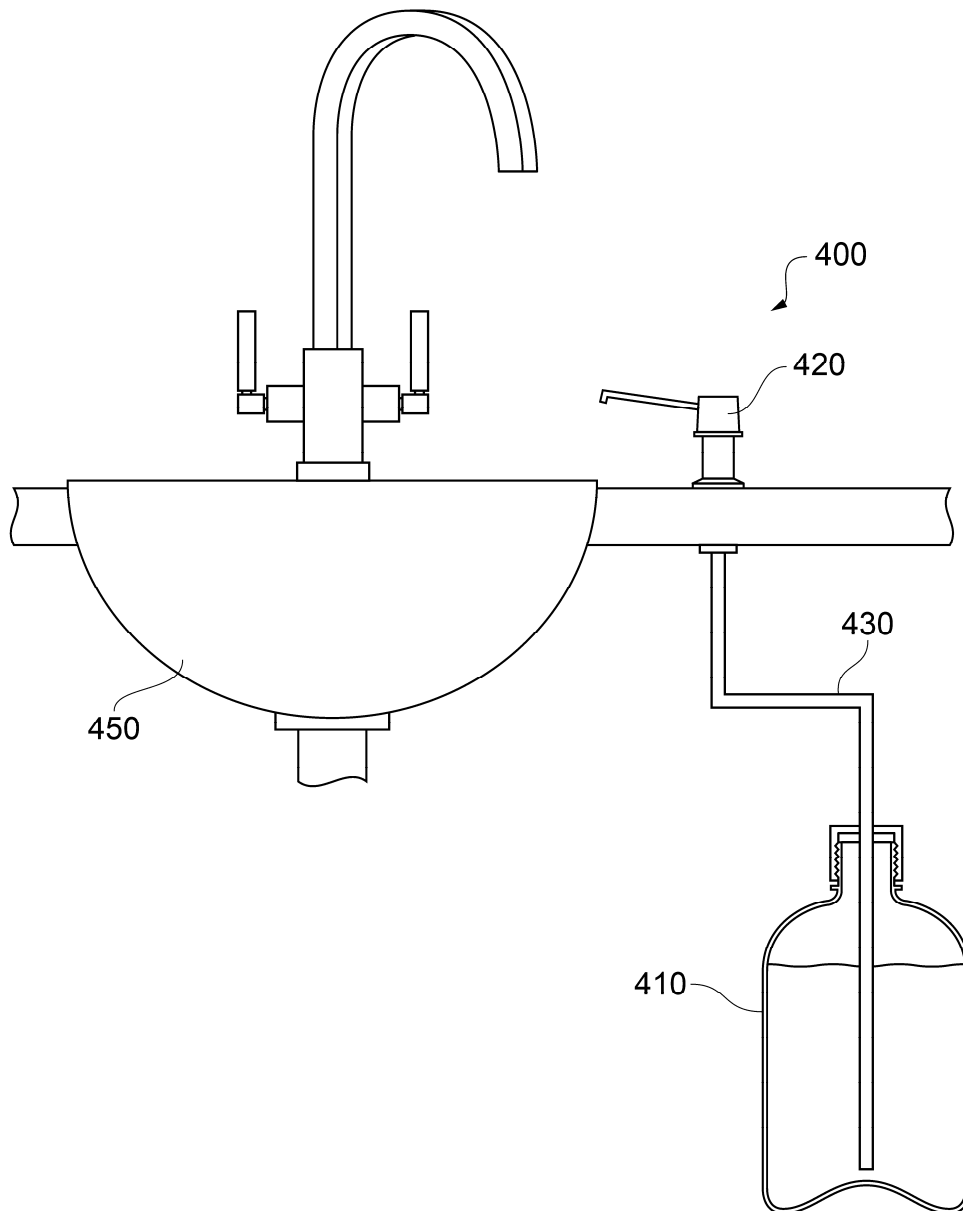


FIG. 1

Anspruchsanalyse

FRAGE 11

Nehmen Sie für die Fragen 11 und 12 an, dass Anspruch I als einziger unabhängiger Anspruch mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

- I. Flasche für einen Flüssigseifenspender, wobei die Flasche einen Boden zur Berührung eines Rohrs eines Flüssigseifenspenders aufweist.

Geben Sie für jede der Aussagen 11.1 – 11.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 11.1 Die Flasche der ersten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I.
- 11.2 Die Flasche der zweiten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I.
- 11.3 Die Flasche der dritten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch I.
- 11.4 Die in FIG. 5 gezeigte Flasche fällt unter den Umfang von Anspruch I.

FRAGE 12

Geben Sie für jede der Aussagen 12.1 – 12.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 12.1 Der Gegenstand von Anspruch I ist neu gegenüber D1.
- 12.2 Der Gegenstand von Anspruch I ist neu gegenüber D2.
- 12.3 Der Gegenstand von Anspruch I ist neu gegenüber D3.
- 12.4 Der Gegenstand von Anspruch I ist neu gegenüber D4.

FRAGE 13

Nehmen Sie für die Frage 13 an, dass der Anspruch II als einziger unabhängiger Anspruch mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

- II. Seifenspender, umfassend eine Handpumpe, eine Flasche, die eine Flüssigkeit, zum Beispiel Flüssigseife, enthält, und ein Rohr, wobei sich mindestens ein Abschnitt des Rohrs entlang des Bodens der Flasche erstreckt.

Geben Sie für jede der Aussagen 13.1 – 13.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 13.1 Der Flüssigseifenspender der ersten Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch II.
- 13.2 Der Gegenstand von Anspruch II ist auf einen Seifenspender beschränkt, der eine Flüssigkeit enthält.
- 13.3 Der Gegenstand von Anspruch II ist neu gegenüber D2.
- 13.4 Der Gegenstand von Anspruch II ist neu gegenüber D4.

FRAGE 14

Nehmen Sie für die Fragen 14 bis 16 an, dass der unabhängige Anspruch III mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

III. Flüssigseifenzusammensetzung umfassend

- (i) Wasser,
- (ii) Detergens, insbesondere eine Mischung aus Palmitat- und Stearatseifen, und
- (iii) 20 bis 25 Gewichtsprozent Glycerin bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung.

Geben Sie für jede der Aussagen 14.1 – 14.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 14.1 Der Gegenstand von Anspruch III ist auf eine Flüssigseifenzusammensetzung beschränkt, die mindestens 75 Gewichtsprozent Wasser und Detergens bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung umfasst.
- 14.2 Der Umfang von Anspruch III bleibt derselbe, wenn der Ausdruck "insbesondere" durch den Ausdruck "vorzugsweise" ersetzt wird.
- 14.3 Ein Anspruch mit dem Wortlaut "In einem Seifenspender mit einer Handpumpe, eine Flüssigseifenzusammensetzung gemäß Anspruch III." wäre klar.
- 14.4 Der Gegenstand von Anspruch III ist auf eine Flüssigseifenzusammensetzung beschränkt, die höchstens 80 Gewichtsprozent Wasser und Detergens bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung umfasst.

FRAGE 15

Geben Sie für jede der Aussagen 15.1 – 15.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Anspruch III ist neu gegenüber einer Flüssigseifenzusammensetzung, die umfasst:

- 15.1 Wasser, Detergens, insbesondere eine Mischung aus Palmitat- und Stearatseifen, und 22 Gewichtsprozent Glycerin bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung.
- 15.2 Wasser, Detergens, insbesondere eine Mischung aus Palmitat- und Stearatseifen, Duftstoff und 20 bis 25 Gewichtsprozent Glycerin bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung.
- 15.3 Wasser, nicht-ionisches Detergens und 20 bis 25 Gewichtsprozent Glycerin bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung.
- 15.4 Wasser, Detergens, insbesondere eine Mischung aus Palmitat- und Stearatseifen, und etwa 20 Gewichtsprozent Glycerin bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung.

FRAGE 16

Geben Sie für jede der Aussagen 16.1 – 16.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 16.1 Es gibt in der Anmeldung in der eingereichten Fassung eine Grundlage für die Änderung des Anspruchs **III**, um Zusammensetzungen, die nicht-ionische Detergenzien enthalten, aus dem Umfang dieses Anspruchs auszuschließen.
- 16.2 Es wäre nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar, den Ausdruck "Wasser" in Anspruch **III** durch den Ausdruck "wässrige Suspension" zu ersetzen.
- 16.3 Der Anspruch mit dem Wortlaut "Flüssigseifenzusammensetzung bestehend aus Wasser, Detergens und 20 bis 25 Gewichtsprozent Glycerin bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung." hat einen engeren Umfang als Anspruch **III**.
- 16.4 Es wäre nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar, aus dem Umfang von Anspruch **III** Zusammensetzungen umfassend 23 Gewichtsprozent Glycerin bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung auszuschließen, um dem Gegenstand von Anspruch **III** Neuheit gegenüber einem Dokument des Stands der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ zu verleihen, das eine Flüssigseifenzusammensetzung offenbart, die Wasser, Detergens und 23 Gewichtsprozent Glycerin bezogen auf das Gesamtgewicht der Flüssigseifenzusammensetzung umfasst.

FRAGE 17

Nehmen Sie für die Fragen 17 bis 20 an, dass der unabhängige Anspruch **IV.1** und die abhängigen Ansprüche **IV.2**, **IV.3** und **IV.4** mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurden:

IV.1 Spendersystem umfassend:

- (a) eine Handpumpe,
- (b) eine Flasche für Flüssigseife,
- (c) ein Rohr,

dadurch gekennzeichnet, dass die Flasche einen Boden umfasst, der mit einem Teil des Rohrs in Kontakt ist.

IV.2 Spendersystem nach Anspruch **IV.1**, wobei der Boden der Flasche kuppelförmig ist, um das Rohr von der Spitze der Kuppel wegzuführen.

IV.3 Spendersystem nach Anspruch **IV.1**, wobei das Rohr einen rechtwinkligen Abschnitt hat und ein Ende des Rohrs in Kontakt mit dem Boden der Flasche ist.

IV.4 Spendersystem nach Anspruch **IV.1**, wobei der Boden der Flasche eine V-förmige Vertiefung hat, die ein Ende des Rohrs in den tiefsten Teil des Bodens der Flasche führt.

Geben Sie für jede der Aussagen 17.1 – 17.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

17.1 Anspruch **IV.1** deckt das Spendersystem der zweiten Ausführungsform der Anmeldung ab, wenn die Flasche Handcreme statt Flüssigseife enthält.

17.2 Anspruch **IV.2** definiert eindeutig, dass das Rohr im tiefsten Teil der Flasche endet.

17.3 Anspruch **IV.2** deckt das Spendersystem der zweiten Ausführungsform der Anmeldung ab.

17.4 Der Umfang von Anspruch **IV.3** ist beschränkt auf eine Ausführungsform, bei der sich der rechtwinklige Abschnitt des Rohrs innerhalb der Flasche befindet.

Anspruchsanalyse

FRAGE 18

Geben Sie für jede der Aussagen 18.1 – 18.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

In Hinblick auf D1 als nächstliegenden Stand der Technik besteht ein technischer Effekt, der durch die Merkmale des kennzeichnenden Teils des Anspruchs **IV.1** bewirkt wird, darin, dass ...

- 18.1 ... das Rohr flexibel ist.
- 18.2 ... das Rohr länger ist als im Stand der Technik.
- 18.3 ... das Rohr nicht gerade sein kann.
- 18.4 ... die Menge des am Boden der Flasche verbleibenden Produkts reduziert wird.

FRAGE 19

Geben Sie für jede der Aussagen 19.1 – 19.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 19.1 Da D1 alle Merkmale des Oberbegriffs von Anspruch **IV.1** offenbart, ist D1 der nächstliegende Stand der Technik für den Anspruch **IV.1**.
- 19.2 Da die Flasche von D2 keinen kuppelförmigen Boden hat, ist D2 nicht der nächstliegende Stand der Technik für den Anspruch **IV.2**.
- 19.3 Da die Flasche von D3 einen kuppelförmigen Boden hat, ist D3 der nächstliegende Stand der Technik für den Anspruch **IV.2**.
- 19.4 Da D4 ein Rohr mit einem rechtwinkligen Abschnitt offenbart, ist D4 der nächstliegende Stand der Technik für den Anspruch **IV.3**.

FRAGE 20

Nehmen Sie für die Frage 20 an, dass

- (a) D2 der nächstliegende Stand der Technik für den Anspruch **IV.4** ist und
- (b) das Unterscheidungsmerkmal von Anspruch **IV.4** gegenüber D2 darin besteht, dass D2 nicht offenbart, dass der Boden der Flasche eine V-förmige Vertiefung hat, die das Ende des Rohrs in die Vertiefung führt, und
- (c) bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit von Anspruch **IV.4** nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz vorgegangen wird.

Geben Sie für jede der Aussagen 20.1 – 20.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

In Anbetracht von (a), (b) und (c) ...

- 20.1 ... kann die technische Aufgabe so formuliert werden: wie kann die in der Flasche verbleibende Menge an Flüssigseife reduziert werden.
- 20.2 ... besteht der technische Effekt des Unterscheidungsmerkmals darin, dass sich der Rest der Flüssigseife in der Vertiefung sammelt.
- 20.3 ... kann die technische Aufgabe so formuliert werden: wie stellt man sicher, dass die gesamte Flüssigseife vollständig aus der Flasche entnommen wird.
- 20.4 ... ist ein gültiges Argument, warum D3 nicht mit D2 kombiniert werden kann, dass in D3 keine teuren Flüssigseifen, sondern nur Spülmittel offenbart werden.

Anlage 1

2013

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Di 01	Fr 01	Fr 01	Mo 01	Mi 01	Sa 01	Mo 01	Do 01	So 01	Di 01	Fr 01	So 01
Mi 02	Sa 02	Sa 02	Di 02	Do 02	So 02	Di 02	Fr 02	Mo 02	Mi 02	Sa 02	Mo 02
Do 03	So 03	So 03	Mi 03	Fr 03	Mo 03	Mi 03	Sa 03	Di 03	Do 03	So 03	Di 03
Fr 04	Mo 04	Mo 04	Do 04	Sa 04	Di 04	Do 04	So 04	Mi 04	Fr 04	Mo 04	Mi 04
Sa 05	Di 05	Di 05	Fr 05	So 05	Mi 05	Fr 05	Mo 05	Do 05	Sa 05	Di 05	Do 05
So 06	Mi 06	Mi 06	Sa 06	Mo 06	Do 06	Sa 06	Di 06	Fr 06	So 06	Mi 06	Fr 06
Mo 07	Do 07	Do 07	So 07	Di 07	Fr 07	So 07	Mi 07	Sa 07	Mo 07	Do 07	Sa 07
Di 08	Fr 08	Fr 08	Mo 08	Mi 08	Sa 08	Mo 08	Do 08	So 08	Di 08	Fr 08	So 08
Mi 09	Sa 09	Sa 09	Di 09	Do 09	So 09	Di 09	Fr 09	Mo 09	Mi 09	Sa 09	Mo 09
Do 10	So 10	So 10	Mi 10	Fr 10	Mo 10	Mi 10	Sa 10	Di 10	Do 10	So 10	Di 10
Fr 11	Mo 11	Mo 11	Do 11	Sa 11	Di 11	Do 11	So 11	Mi 11	Fr 11	Mo 11	Mi 11
Sa 12	Di 12	Di 12	Fr 12	So 12	Mi 12	Fr 12	Mo 12	Do 12	Sa 12	Di 12	Do 12
So 13	Mi 13	Mi 13	Sa 13	Mo 13	Do 13	Sa 13	Di 13	Fr 13	So 13	Mi 13	Fr 13
Mo 14	Do 14	Do 14	So 14	Di 14	Fr 14	So 14	Mi 14	Sa 14	Mo 14	Do 14	Sa 14
Di 15	Fr 15	Fr 15	Mo 15	Mi 15	Sa 15	Mo 15	Do 15	So 15	Di 15	Fr 15	So 15
Mi 16	Sa 16	Sa 16	Di 16	Do 16	So 16	Di 16	Fr 16	Mo 16	Mi 16	Sa 16	Mo 16
Do 17	So 17	So 17	Mi 17	Fr 17	Mo 17	Mi 17	Sa 17	Di 17	Do 17	So 17	Di 17
Fr 18	Mo 18	Mo 18	Do 18	Sa 18	Di 18	Do 18	So 18	Mi 18	Fr 18	Mo 18	Mi 18
Sa 19	Di 19	Di 19	Fr 19	So 19	Mi 19	Fr 19	Mo 19	Do 19	Sa 19	Di 19	Do 19
So 20	Mi 20	Mi 20	Sa 20	Mo 20	Do 20	Sa 20	Di 20	Fr 20	So 20	Mi 20	Fr 20
Mo 21	Do 21	Do 21	So 21	Di 21	Fr 21	So 21	Mi 21	Sa 21	Mo 21	Do 21	Sa 21
Di 22	Fr 22	Fr 22	Mo 22	Mi 22	Sa 22	Mo 22	Do 22	So 22	Di 22	Fr 22	So 22
Mi 23	Sa 23	Sa 23	Di 23	Do 23	So 23	Di 23	Fr 23	Mo 23	Mi 23	Sa 23	Mo 23
Do 24	So 24	So 24	Mi 24	Fr 24	Mo 24	Mi 24	Sa 24	Di 24	Do 24	So 24	Di 24
Fr 25	Mo 25	Mo 25	Do 25	Sa 25	Di 25	Do 25	So 25	Mi 25	Fr 25	Mo 25	Mi 25
Sa 26	Di 26	Di 26	Fr 26	So 26	Mi 26	Fr 26	Mo 26	Do 26	Sa 26	Di 26	Do 26
So 27	Mi 27	Mi 27	Sa 27	Mo 27	Do 27	Sa 27	Di 27	Fr 27	So 27	Mi 27	Fr 27
Mo 28	Do 28	Do 28	So 28	Di 28	Fr 28	So 28	Mi 28	Sa 28	Mo 28	Do 28	Sa 28
Di 29		Fr 29	Mo 29	Mi 29	Sa 29	Mo 29	Do 29	So 29	Di 29	Fr 29	So 29
Mi 30		Sa 30	Di 30	Do 30	So 30	Di 30	Fr 30	Mo 30	Mi 30	Sa 30	Mo 30
Do 31		So 31		Fr 31		Mi 31	Sa 31		Do 31		Di 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2013	x	x	x
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	29.03.2013	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	01.04.2013	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	30.04.2013		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2013	x	x	x
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	09.05.2013	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	20.05.2013	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	30.05.2013	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2013	x		
Tag der Deutschen Einheit - Day of German Unity - Fête Nationale	03.10.2013	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2013	x		
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2013	x	x	x
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2013	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2013	x	x	x
Silvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.2013	x	x	x

Anlage 2

2014

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Mi 01	Sa 01	Sa 01	Di 01	Do 01	So 01	Di 01	Fr 01	Mo 01	Mi 01	Sa 01	Mo 01
Do 02	So 02	So 02	Mi 02	Fr 02	Mo 02	Mi 02	Sa 02	Di 02	Do 02	So 02	Di 02
Fr 03	Mo 03	Mo 03	Do 03	Sa 03	Di 03	Do 03	So 03	Mi 03	Fr 03	Mo 03	Mi 03
Sa 04	Di 04	Di 04	Fr 04	So 04	Mi 04	Fr 04	Mo 04	Do 04	Sa 04	Di 04	Do 04
So 05	Mi 05	Mi 05	Sa 05	Mo 05	Do 05	Sa 05	Di 05	Fr 05	So 05	Mi 05	Fr 05
Mo 06	Do 06	Do 06	So 06	Di 06	Fr 06	So 06	Mi 06	Sa 06	Mo 06	Do 06	Sa 06
Di 07	Fr 07	Fr 07	Mo 07	Mi 07	Sa 07	Mo 07	Do 07	So 07	Di 07	Fr 07	So 07
Mi 08	Sa 08	Sa 08	Di 08	Do 08	So 08	Di 08	Fr 08	Mo 08	Mi 08	Sa 08	Mo 08
Do 09	So 09	So 09	Mi 09	Fr 09	Mo 09	Mi 09	Sa 09	Di 09	Do 09	So 09	Di 09
Fr 10	Mo 10	Mo 10	Do 10	Sa 10	Di 10	Do 10	So 10	Mi 10	Fr 10	Mo 10	Mi 10
Sa 11	Di 11	Di 11	Fr 11	So 11	Mi 11	Fr 11	Mo 11	Do 11	Sa 11	Di 11	Do 11
So 12	Mi 12	Mi 12	Sa 12	Mo 12	Do 12	Sa 12	Di 12	Fr 12	So 12	Mi 12	Fr 12
Mo 13	Do 13	Do 13	So 13	Di 13	Fr 13	So 13	Mi 13	Sa 13	Mo 13	Do 13	Fr 13
Di 14	Fr 14	Fr 14	Mo 14	Mi 14	Sa 14	Mo 14	Do 14	So 14	Di 14	Fr 14	So 14
Mi 15	Sa 15	Sa 15	Di 15	Do 15	So 15	Di 15	Fr 15	Mo 15	Mi 15	Sa 15	Mo 15
Do 16	So 16	So 16	Mi 16	Fr 16	Mo 16	Mi 16	Sa 16	Di 16	Do 16	So 16	Di 16
Fr 17	Mo 17	Mo 17	Do 17	Sa 17	Di 17	Do 17	So 17	Mi 17	Fr 17	Mo 17	Mi 17
Sa 18	Di 18	Di 18	Fr 18	So 18	Mi 18	Fr 18	Mo 18	Do 18	Sa 18	Di 18	Do 18
So 19	Mi 19	Mi 19	Sa 19	Mo 19	Do 19	Sa 19	Di 19	Fr 19	So 19	Mi 19	Fr 19
Mo 20	Do 20	Do 20	So 20	Di 20	Fr 20	So 20	Mi 20	Sa 20	Mo 20	Do 20	Sa 20
Di 21	Fr 21	Fr 21	Mo 21	Mi 21	Sa 21	Mo 21	Do 21	So 21	Di 21	Fr 21	So 21
Mi 22	Sa 22	Sa 22	Di 22	Do 22	So 22	Di 22	Fr 22	Mo 22	Mi 22	Sa 22	Mo 22
Do 23	So 23	So 23	Mi 23	Fr 23	Mo 23	Mi 23	Sa 23	Di 23	Do 23	So 23	Di 23
Fr 24	Mo 24	Mo 24	Do 24	Sa 24	Di 24	Do 24	So 24	Mi 24	Fr 24	Mo 24	Mi 24
Sa 25	Di 25	Di 25	Fr 25	So 25	Mi 25	Fr 25	Mo 25	Do 25	Sa 25	Di 25	Do 25
So 26	Mi 26	Mi 26	Sa 26	Mo 26	Do 26	Sa 26	Di 26	Fr 26	So 26	Mi 26	Fr 26
Mo 27	Do 27	Do 27	So 27	Di 27	Fr 27	So 27	Mi 27	Sa 27	Mo 27	Do 27	Sa 27
Di 28	Fr 28	Fr 28	Mo 28	Mi 28	Sa 28	Mo 28	Do 28	So 28	Di 28	Fr 28	So 28
Mi 29		Sa 29	Di 29	Do 29	So 29	Di 29	Fr 29	Mo 29	Mi 29	Sa 29	Mo 29
Do 30		So 30	Mi 30	Fr 30	Mo 30	Mi 30	Sa 30	Di 30	Do 30	So 30	Di 30
Fr 31		Mo 31		Sa 31		Do 31	So 31		Fr 31		Mi 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2014	x	x	x
Heilige Drei Könige - Epiphany - Epiphanie	06.01.2014	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	18.04.2014	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	21.04.2014	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête Nationale	30.04.2014		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2014	x	x	x
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	29.05.2014	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	09.06.2014	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	19.06.2014	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2014	x		
Tag der Deutschen Einheit - Day of German Unity - Fête Nationale	03.10.2014	x		x
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2014	x	x	x
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2014	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2014	x	x	x
Silvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.2014	x	x	x